# Beitragsordnung der Studierendenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

# § 1 Beitragserhebung

Die Studierendenschaft der Universität Münster erhebt von ihren Mitgliedern zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beiträge.

## § 2 Beitragspflicht

Zur Zahlung des Beitrages verpflichtet ist jede/r eingeschriebene Studierende. Der Beitrag ist mit der Einschreibung bzw. der Rückmeldung zu jedem Semester zu entrichten.

#### § 3 Beitragshöhe

Der Beitrag beträgt 149,30 €. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- 1. 10,65 € Beitrag für die Aufgaben der Studierendenschaft.
- 2. 1,35 € Beitrag für den Studierendensport.
- 3. 137,00 € Beitrag für ein Semesterticket.
- 4. 0,30 € Beitrag für ein Hochschulradio.

# § 4 Rückerstattung des Semesterticket-Beitrages gemäß § 3 Nr. 3

- Studierenden wird der Semesterticket-Beitrag in den folgenden, im Semesterticket-Vertrag festgelegten Fällen durch den Allgemeinen Studierendenausschuss erstattet:
  - a. Studierende, die nach Vorlesungsbeginn gegenüber dem AStA nachweisen, dass sie für das laufende Semester beurlaubt sind
  - b. Schwerbehinderte, die nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben und im Besitz des Beiblatts mit der zugehörigen Wertmarke sind
  - c. Studierende, die sich im Rahmen ihres Studiums länger als 4 Monate pro Semester außerhalb des Geltungsbereiches des Semestertickets befinden
  - d. DoktorandInnen, die nachweislich weder Erst- noch Zweitwohnsitz im Geltungsbereich des Semestertickets haben
  - e. Studierende, die nach erfolgter Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung die Fahrtberechtigung verlieren
- 2. Studierenden kann in sozialen Härtefällen der Semesterticket-Beitrag erstattet werden. Darüber entscheidet der Vergabeausschuss des Studierendenparlaments unter Berücksichtigung der im Haushalt bereitgestellten Mittel. Näheres regelt eine vom Studierendenparlament zu beschließende Härtefallordnung.
- 3. Studierenden, die aufgrund einer ärztlich attestierten Erkrankung länger als 4 Monate in einem Semester das Semesterticket nicht nutzen können, wird der Semesterticket-Beitrag erstattet.

- 4. Studierenden, die aufgrund einer nachgewiesenen Schwerbehinderung das Semesterticket nicht nutzen können, jedoch nicht im Besitz einer Wertmarke für den öffentlichen Nahverkehr sind, wird der Semesterticket-Beitrag erstattet.
- 5. Anträge auf Erstattung des Beitrages zum Semesterticket müssen für das Sommersemester bis zum 15. Mai und für das Wintersemester bis zum 15. November gestellt werden. Später eingegangene Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.
- 6. Die Voraussetzungen für die Rückerstattung sind bei Antragstellung glaubhaft zu machen.
- 7. Studierende, denen der Semesterticket-Beitrag gemäß § 4 Abs. 1, 3 und 4 erstattet wird, sind dazu verpflichtet, das Semesterticket mit dem Antrag abzugeben.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt zum Sommersemester 2015 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster veröffentlicht. Zum selben Zeitpunkt wird die bisher geltende Beitragsordnung der Studierendenschaft außer Kraft gesetzt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 6. Oktober 2014 und der Genehmigung des Rektorats vom 30. Oktober2014

Münster, den 4. November.2014

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom o8.02.91 (AB UNI 91/1) hiermit verkündet.

Münster, den 4. November.2014

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles